STEUERNEWS

SCHMOLLMÜLLER UND PARTNER STEUERBERATUNGS GESELLSCHAFTMBH

FÜR KLIENTEN UND FREUNDE...

Mai 2007

Immobilien-Erbschaften werden zwar billiger – aber nicht gratis

Bei Immobilien-Erbschaften wird das so genannte „Grunderwerbsteuer (GrESt)-Äquivalent" bereits heute zusätzlich zur „normalen" Erbschaftssteuer (ErbSt) eingehoben. Nach dem Auslaufen der ErbSt am 1.9.2008 wird das „Äquivalent" als normale GrESt eingehoben werden. So die Ankündigung des Finanzministeriums.

Aktuelle Rechtslage bis zum Auslaufen der ErbSt

Anhand folgenden Beispiels soll die Wirkungsweise des GrESt-Äquivalents dargestellt werden.

Beispiel:

Der Erbe ist der Sohn/die Tochter, somit Steuerklasse I. Dies ist relevant für den Steuersatz der „normalen" ErbSt. Das GrESt-Äquivalent beträgt bei Zuwendungen an nahe Angehörige (Ehegatten, Elternteil, Enkel-, Stief-, Wahl-, Schwiegerkind) 2 %, an andere Personen 3,5 %.

Einheitswert dreifach	*€24.000,00*
abzgl. Hypothek	*€ 10.000,00*
Reinnachlass	*€ 14.000,00*
abzgl. Freibetrag	*€ 2.200,00*
Bemessungsgrl.	*€ 11.800,00*

„normale" ErbSt 2,5 % ***€ 295,00***

Zusätzlich fällt ErbSt in Form des GrESt-Äquivalents i. H. v. 2 % von € 24.000,00 = € 480,00 an. In unserem Beispiel beträgt somit die ErbSt insgesamt € 775,00.

Rechtslage nach Auslaufen der ErbSt

Anstelle der ErbSt (inklusive des GrESt-Äquivalents) tritt die **GrESt**. Diese – wie der Name bereits sagt – ist **genau so hoch wie das GrESt-Äquivalent**: Bemessungsgrundlage ist daher der dreifache Einheitswert, der Steuersatz beträgt ebenso 2 % bzw. 3,5 % (bei Aufteilung ehelichen Gebrauchsvermögens 2 %). Für das obige Beispiel bedeutet es, dass **€ 480,00 an GrESt** anfallen.

Das heißt: Erben wird zwar nicht völlig steuerfrei, aber wesentlich billiger.

Voraussetzung ist natürlich, dass die ErbSt tatsächlich spätestens mit 1.9.2008 wegfällt und der Gesetzgeber sie nicht doch wieder einführt (womit aufgrund des momentanen politischen Meinungsstands nicht zu rechnen ist).

VfGH prüft auch Schenkungssteuer

Derzeit prüft der Verfassungsgerichtshof auch die Schenkungssteuer. Die Rechtssituation ist dieselbe wie bei der ErbSt: Auch die Bemessung der Schenkungssteuer für Grundbesitz richtet sich nach dem historischen dreifachen Einheitswert. Der VfGH plant, die Beratungen über dieses Gesetzesprüfungsverfahren nach Abschluss des Vorverfahrens in der Juni-Session zu beginnen.

Auch bei Immobilien, die verschenkt werden, ist ein „Grunderwerbsteuer-Äquivalent" fällig.

Liebe Klientinnen, liebe Klienten!

Bekanntlich hat der Verfassungsgerichtshof (VfGH) im März die Einheitswerte für die Bemessung der Erbschaftssteuer als verfassungswidrig erkannt. Sollte der Gesetzgeber bis 31.8.2008 keine verfassungskonforme Ersatzregelung finden, darf die Erbschaftssteuer nicht mehr erhoben werden. Auch gegenüber der Schenkungssteuer, die im selben Gesetz wie die Erbschaftssteuer geregelt ist, hat der VfGH dieselben Bedenken und daher ein Gesetzesprüfungsverfahren eingeleitet. Dass aber nunmehr Immobilien-Erbschaften bzw. -Schenkungen in Zukunft steuerfrei werden, wird vom Finanzministerium nicht beabsichtigt. Lesen Sie mehr dazu auf Seite 1.

Viel Erfolg!

Alois Schmollmüller und sein Team

Inhaltsverzeichnis

Seite 1:
- Liebe Klientinnen und Klienten!
- Immobilien-Erbschaften werden zwar billiger – aber nicht gratis

Seite 2:
- Rückerstattungsanträge für im Ausland entrichtete Vorsteuer
- Sozialversicherungsrecht: Arbeitslosenversicherungsbeitrag: Männer sind nun auch ab dem 56 . Lebensjahr befreit

Seite 3:
- Freibetrag für investierte Gewinne für sämtliche Bezieher selbstständiger Einkünfte
- Unser Tipp: Doppelte Haushaltsführung und Familienheimfahrten
- Aktuelle Zinssätze des Finanzamtes
- Impressum

Seite 4:
- Richtige Gestaltung des Impressums auf Websites
- Sommerlicher Lärm: Auf Terrassen und in Gärten ist erlaubt, was in der Umgebung üblich ist
- Steuertermine Mai 2007, VPI

SCHMOLLMÜLLER UND PARTNER STEUERBERATUNGS GESELLSCHAFTMBH

STEUERNEWS

Mai 2007

FÜR KLIENTEN UND FREUNDE...

Sozial-versicherungsrecht

Arbeitslosenversicherungsbeitrag: Männer sind nun auch ab dem 56 . Lebensjahr befreit

Nunmehr sind auch Männer genau so wie Frauen ab dem 56. Lebensjahr vom Arbeitslosenversicherungsbeitrag (AlV-Beitrag) befreit. Bisher musste für Männer bis zum 58. Lebensjahr der AlV-Beitrag abgeführt werden. Der Verwaltungsgerichtshof (VwGH) hat entschieden, dass diese Unterscheidung eine Diskriminierung aufgrund des Geschlechts sei. Diese Ungleichbehandlung sei nicht gerechtfertigt.

Berichtigung abgelaufener Zeiträume
Als Folge dieses Erkenntnisses kann ein Rückforderungsantrag für die Arbeitslosenversicherungsbeiträge von 56- und 57-jährigen männlichen Arbeitnehmern gestellt werden. Verjährung liegt noch nicht vor, weil diese Altersregelung erst seit 1.1.2004 in Geltung steht.

Der Arbeitgeber rechnet selbst ab:
Wenn der **Arbeitnehmer derzeit noch beim Arbeitgeber beschäftigt** ist, **plant** der **Hauptverband** Folgendes: Der Arbeitgeber soll die Möglichkeit haben, die Dienstgeber- und Dienstnehmer-AlV-Beiträge mittels Beitragsnachweisungen selbst rückverrechnen zu können. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die rückverrechneten Arbeitnehmer-AlV-Beiträge auch an den Arbeitnehmer weiter zu leiten. Dies wird im Rahmen der Abgabenprüfung kontrolliert.
Wenn der **Arbeitnehmer bereits ausgeschieden** ist, sieht die Planung des Hauptverbandes folgendermaßen aus: Der Arbeitgeber kann die zuviel entrichteten Arbeitgeber-AlV-Beiträge selbst rückverrechnen. Der Arbeitnehmer muss hinsichtlich seiner zuviel entrichteten AlV-Beiträge einen Rückerstattungsantrag bei der zuständigen Gebietskrankenkasse stellen.

Dem Arbeitgeber werden die SV-Beiträge vorgeschrieben:
In diesem Fall ist ein Rückverrechnungsantrag notwendig.

Im Ausland entrichtete Vorsteuer – Rückerstattungsanträge bis 30.6.2007 nicht vergessen

Für Lieferung oder sonstige Leistung, die Ihnen als Unternehmer mit ausländischer Umsatzsteuer in Rechnung gestellt wurde, können Sie im jeweiligen ausländischen Staat eine Vorsteuerrückerstattung beantragen. Dieser Antrag auf Rückerstattung der Vorsteuerbeträge 2006 kann bis 30.6.2007 bei den zuständigen ausländischen Behörden gestellt werden.

Für in Österreich vorsteuerabzugsberechtigte Unternehmer besteht innerhalb der Europäischen Union sowie in Island, der Schweiz, Lichtenstein und Norwegen die Möglichkeit, im jeweiligen Land eine Vorsteuerrückerstattung zu beantragen.
Wichtig: die Frist bis **30.6. des Folgejahres**. Anträge für Rechnungen aus 2006 sind somit bis 30.6.2007 möglich, wobei der Antrag innerhalb dieser Frist bereits bei der zuständigen ausländischen Finanzbehörde eingelangt sein muss. Sie müssen daher die übliche Postlaufzeit einkalkulieren.
Eine weitere Voraussetzung für die Vorsteuerrückerstattung ist, dass im betreffenden Land keine umsatzsteuerpflichtigen Leistungen ausgeführt wurden. In diesem Fall werden nämlich die Vorsteuern im allgemeinen Umsatzsteuerverfahren geltend gemacht.

Vorsteuerrückerstattung in Deutschland
Der Antrag ist an das Bundeszentralamt für Steuern, Dienstsitz Schwedt, Passower Chaussee 3 b, 16303 Schwedt/Oder in Papierform zu stellen oder elektronisch zu übermitteln.
Für die Vorsteuerrückvergütung verwenden Sie bitte das Formular „USt1T“ (*www.bzst.de*). Dem Antrag sind die Originalzeichnung und die Unternehmerbescheinigung (Betriebsfinanzamt) beizulegen.
Dabei sind die unterschiedlichen Besonderheiten der jeweiligen Ländervorschriften zu beachten. In Deutschland können Sie die Vorsteuer abziehen z. B. für

- Nächtigungs- und Verpflegungskosten (z. B. anlässlich einer Auslandsmontage)
- Treibstoffkosten
- Leasingraten für im Ausland geleaste Pkw.

Beim **Erstantrag** für die Vorsteuerrückerstattung eines **PKW-Leasings** sind folgende Dokumente vorzulegen: Antrag auf Vergütung der Umsatzsteuer (USt 1T), Vorschreibungsbestätigung, Leasingantrag, Vertragsbestätigung in Kopie, Bestätigung über die prozentuelle Nutzung (betrieblich/privat), Bescheinigung (Formular U70) der österreichischen Finanzbehörde, dass Sie als Unternehmer unter einer Steuernummer eingetragen sind.

Bei **Folgeanträgen** (Formular zzgl. Vorschreibungsbestätigung) muss nur eine Bestätigung über die prozentuelle Nutzung (betrieblich/privat) des Fahrzeuges beigefügt werden.
Der Antragsteller kann den Vergütungszeitraum selber bestimmen. Der Vergütungszeitraum darf das Kalenderjahr nicht überschreiten und muss mindestens drei Monate umfassen. Sollte es sich beim Vergütungszeitraum um den restlichen Zeitraum des Kalenderjahres handeln (also einschließlich Dezember), kann der Vergütungszeitraum auch ausnahmsweise weniger als drei Monate umfassen.
Die Vergütung muss mindestens € 200,00 betragen. Das gilt nicht, wenn der Vergütungszeitraum das Kalenderjahr oder der letzte Zeitraum des Kalenderjahres ist. Für diese Vergütungszeiträume muss die Vergütung mindestens € 25,00 betragen.

STEUERNEWS

SCHMOLLMÜLLER UND PARTNER STEUERBERATUNGS GESELLSCHAFTMBH

FÜR KLIENTEN UND FREUNDE...

Mai 2007

Freibetrag für investierte Gewinne für sämtliche Bezieher selbstständiger Einkünfte

Steuerpflichtige, die betriebliche Einkünfte erzielen, ohne einen Betrieb im Sinne des Einkommensteuergesetzes zu haben, können auch einen Freibetrag für investierte Gewinne (dazu ausführlich in den Steuernews 7/2006 und 11/2006) in Anspruch nehmen.

Das Finanzministerium hat in den Einkommensteuer (ESt)-Richtlinien die Ansicht vertreten, dass Steuerpflichtige, die betriebliche Einkünfte erzielen, ohne einen Betrieb im Sinne des EStG zu haben, keinen Freibetrag für investierte Gewinne in Anspruch nehmen können. Auch sah noch der Begutachtungsentwurf zum Budgetbegleitgesetz (BBG) 2007, das im Mai 2007 im Parlament beschlossen werden soll, eine solche Einschränkung vor. Diese Meinung und dieser Entwurf wurden aber wieder fallen gelassen.

Daher können unter anderem auch folgende „betriebslose" Bezieher von selbstständigen Einkünften den Freibetrag beanspruchen:

- Aufsichtsräte, Stiftungsvorstände, Testamentsvollstrecker, Vereinsfunktionäre, Sachwalter
- Gesellschafter-Geschäftsführer mit einer mehr als 25-%igen Beteiligung am Grund- oder Stammkapital
- Ärzte hinsichtlich der Sonderklassegebühren

Pauschalierungen

Bei Inanspruchnahme einer Vollpauschalierung steht kein Freibetrag zu.

Bei der Teilpauschalierung steht der Freibetrag nur bei der Handelsvertreter- und der Künstler/Schriftsteller-Pauschalierung zu, da (nur) nach diesen Pauschalierungsverordnungen ein Freibetrag nicht von der Betriebsausgabenpauschale erfasst ist.

Der Freibetrag steht auch nicht buchführenden Gewerbetreibenden zu, die den Gewinn auf Grund der Betriebsausgabenpauschalierung feststellen.

Ebenso besteht bei der Sportlerpauschalierung die Möglichkeit, einen Freibetrag geltend zu machen. In diesem Fall ist ein Drittel des unter Berücksichtigung des Freibetrages ermittelten Gewinnes bei Ermittlung der Bemessungsgrundlage zu berücksichtigen; zwei Drittel des unter Berücksichtigung des Freibetrages ermittelten Gewinnes sind progressionserhöhend zu berücksichtigen.

Unser Tipp:

Doppelte Haushaltsführung und Familienheimfahrten

Wenn Sie eine Wohnung in der Nähe Ihres Arbeitsplatzes benötigen, weil Ihr Familienwohnsitz zu weit weg ist, um täglich nach Hause zu fahren (jedenfalls bei einer Entfernung von mehr als 120 km), können Sie die Aufwendungen für diese Wohnung als Werbungskosten geltend machen. Sie dürfen beispielsweise Miet- und Betriebskosten und auch Einrichtungsgegenstände (je nach örtlichen Gegebenheiten bis zu € 2.200,00) absetzen. Weiters können Aufwendungen für Familienheimfahrten bis zu einem Höchstbetrag von € 201,75 pro Monat als Werbungskosten geltend gemacht werden. Als Fahrtkosten sind die Aufwendungen für das jeweils benützte Verkehrsmittel zu berücksichtigen (z. B. Bahnkarte, Kilometergeld). Verheiratete oder in eheähnlicher Gemeinschaft (auch ohne Kind) Lebende können diese Werbungskosten auf Dauer absetzen, wenn beide Partner steuerlich relevante Einkünfte erzielen. Ist der Partner nicht berufstätig, können sie in der Regel für eine Dauer von zwei Jahren beansprucht werden. Bei Alleinstehenden ist die doppelte Haushaltsführung mit etwa sechs Monaten befristet. In Ausnahmefällen (z. B. in Berufszweigen mit typischerweise hoher Fluktuation, wie im Baugewerbe; bei befristeten Arbeitsverhältnissen, wenn am Familienwohnsitz ein pflegebedürftiger Elternteil vorhanden ist) kann auch ein längerer Zeitraum gerechtfertigt sein.

Aktuelle Zinssätze des Finanzamtes

Der Zinssatz liegt für Stundungszinsen 4,5 % über dem Basiszinssatz, für Aussetzungszinsen und Anspruchszinsen 2 % über dem jeweils geltenden Basiszinssatz. Auf Grund der Beschlüsse des Rates der Europäischen Zentralbank stieg in Österreich der Basiszinssatz mit Wirkung ab 14.3.2007 auf 3,19 % (bisher 2,67 %).

Aktuell daher seit 14.3.2007:

Stundungszinsen	7,69 %
Aussetzungs- und Anspruchszinsen	5,19 %

Impressum: ***Medieninhaber und Herausgeber:*** Schmollmüller und Partner Steuerberatungs GesellschaftmbH, Industriestrasse 6, A-4240 Freistadt, Tel. +43(0)7942/75055-150, Fax-DW 165, E-Mail: office@schmollmueller-partner.at, Internet: www.schmollmueller-partner.at; LG Linz, FN 261132v; ***Layout und grafische Gestaltung:*** Atikon EDV und Marketing GmbH, E-Mail: info@atikon.com, Internet: www.atikon.com ***Fotos:*** Photodisc, Comstock, imagesource; ***Grundlegende Richtung:*** Dieser Newsletter beinhaltet unpolitische News, die sich mit dem Steuer-, Sozial- und Wirtschaftsrecht beschäftigen. ***Haftungsausschluss:*** Die Texte sind urheberrechtlich geschützt und alle Angaben sind, trotz sorgfältiger Bearbeitung, ohne Gewähr. Für Detailinformationen kontaktieren Sie bitte unsere Berater. ***Stand*** 18.4.2007

SCHMOLLMÜLLER UND PARTNER STEUERBERATUNGS GESELLSCHAFTMBH

STEUERNEWS

Mai 2007

FÜR KLIENTEN UND FREUNDE...

Sommerlicher Lärm

Auf Terrassen und in Gärten ist erlaubt, was in der Umgebung üblich ist

Spielende Kinder im Innenhof, heitere Grillfeste auf Nachbars Terrasse, ausgelassene Stimmung im Schanigarten – der Sommer ist nicht gerade "die stillste Zeit im Jahr". Generell ist erlaubt, was in der Umgebung üblich ist. Wer sich gestört fühlt, kann die Polizei rufen oder zivilrechtlich auf Unterlassung klagen.

Wie es an einem Wohnort schon in den vergangenen 30 Jahren war – damit muss man rechnen. Das Gesetz – genauer gesagt die Paragrafen 364 und 364a im Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch – orientieren sich an der "Üblichkeit". Neben Abwässern, Rauch, Wärme und Geruch ist auch Lärm von "Nachbars Oase" untersagt, wenn dieser "das nach den örtlichen Verhältnissen gewöhnliche Maß" überschreitet. Toleranter müssten etwa Anrainer eines Studentenheims sein, wo üblicherweise häufiger Partys gefeiert werden. Die Lärm-Schmerzgrenze in einer Pensionisten-Wohngegend dürfte hingegen niedriger angesetzt sein.

Wenn Nachbarn ein Sommerfest veranstalten und nach 22 Uhr leise im Garten reden, wird das in Ordnung sein – wenn sie dort Trommel spielen, ist das nicht tragbar.

Tipp: Die Nachbarschaft miteinladen.

Dass um 22 Uhr Ruhe sein muss, ist ein weit verbreiteter Irrtum. Das steht vielleicht in Hausordnungen, gesetzlich ist diese Grenze aber nicht geregelt. Lärm ist strafbar, wenn er störend und vermeidbar ist – da ist egal, ob es 9 Uhr in der Früh ist oder abends.

Strafen der Polizei für Störenfriede gehen von der Abmahnung bis zur Festnahme. Wer sich nach etlichen Zurechtweisungen der Ordnungshüter noch immer nicht an den ortsüblichen Lärmpegel anpasst, kann in Extremfällen auf Unterlassung geklagt werden. Wer sich nicht daran hält, zahlt Beugestrafen.

Richtige Gestaltung des Impressums auf Websites

Immer wieder wird von unterschiedlichen Personen versucht, über die Gründung von Vereinen, die dann kostenpflichtige Massenabmahnungen wegen fehlerhafter Impressen versenden, auf Websites ungerechtfertigt Einnahmen zu erzielen.

Aufgrund der strengen Rechtsprechung hat es sich bisher in Österreich nur um Einzelfälle gehandelt und es ist auch immer eine Einstellung erreicht worden. Bei solchen Massenabmahnungen handelt es sich eindeutig um Rechtsmissbrauch, der zu einer Zurückweisung der Klage führt. Prinzipiell könnte ein tatsächlicher Mitbewerber eine Unterlassungklage anstreben, die unter Umständen erfolgversprechend ist.

Wichtig ist die Abgrenzung, ob ein **einfaches Impressum** oder ein **weitreichendes Impressum** offengelegt werden muss:

Websites, die nur zur Unternehmenspräsentation dienen, benötigen nur ein einfaches Impressum.

Ein weitreichendes Impressum ist notwendig bei Websites, die geeignet sind, das öffentliche Meinungsbild zu beeinflussen (journalistischer Inhalt). Das gilt auch für alle Newsletter, die zumindest vier Mal im Jahr in vergleichbarer Gestaltung erscheinen.

Im *einfachen* Impressum sind anzugeben:

1. Name/Firma des Medieninhabers (Verlegers)
2. Unternehmensgegenstand des Medieninhabers (Verleger)
3. Anschrift des Medieninhabers (Verleger)
4. Angaben, auf Grund deren der Nutzer mit dem Dienstanbieter rasch und unmittelbar in Verbindung treten kann (Tel. Nr., Fax. Nr.), einschließlich elektronischer Postadresse
5. Fimenbuchnummer, Firmenbuchgericht
6. Bei einem Dienstanbieter, der gewerbe- oder berufsrechtlichen Vorschriften unterliegt: Die Kammer, den Berufsverband oder ähnliche Einrichtung, der er angehört, die Berufsbezeichnung und den Mitgliedsstaat, in dem diese verliehen worden ist, sowie einen Hinweis auf die anwendbaren gewerbe- und berufsrechtlichen Vorschriften und den Zugang zu diesen.
7. Umsatzsteuer-Identifikationsnummer

Im *weitreichenden* Impressum sind anzugeben:

1. wie einfaches Impressum
2. zusätzliche Angaben über Medieninhaber: Name des Geschäftsführers, Vorstandsmitglieder, Aufsichtsratsmitglieder und Name der Gesellschafter, deren Einlage/Stammeinlage 25 % übersteigt.

Steuertermine (Mai)

Fälligkeitstermin 15. Mai

USt, NoVA, WerbeAbg., KESt für Forderungswertpapiere	für März
L, DB, DZ, GKK, KommSt	für April
ESt- u. KöSt-Vorauszahlung	für 2. Quartal 2007
Kammerumlage, Kfz-Steuer	für 1. Quartal 2007

Verbraucherpreisindizes

Monat	Jahres-inflation %	VPI 2005 (2005=100)	VPI 2000 (2000=100)
März '07	1,8	102,8	113,7
Februar '07	1,6	102,3	113,1
Jänner '07	1,6	102,0	112,8